

HINSCHAUEN
UND
HANDELN

**Leitfaden für Lehrpersonen
zur Früherkennung und -intervention**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Schwierige Situationen von Schülerinnen und Schülern wahrnehmen und damit umgehen	3
Phasen der Früherkennung und Intervention	4
Erläuterungen zu den Phasen	5
Interventionsleitfaden	6
Rechtliche Aspekte.....	7
Spezielle Fragen	8
Adressen.....	10
Anhang.....	16
- Beobachtungsbogen	17
- Anregungen für Gespräch mit Schülerin/Schüler	18
- Anregungen für Gespräch mit Eltern	19
- Gesprächsprotokoll	20
- Journal der Interventionen	21

Vorwort

Entwicklungsauffälligkeiten, Leistungsdruck und Überforderung, familiäre und soziale Belastungen, psychische Krisen, Essstörungen, "Computersucht", (Cyber-)Mobbing, Konsum psychoaktiver Substanzen, Cannabis- und Alkoholkonsum: Die Palette, mit welcher Schulen einen Umgang finden müssen, ist breit.

Das Jugendalter ist ein Lebensabschnitt, in welchem der Mensch besonders häufig schwierige Situationen erlebt. Im Übergang zwischen Kindheit und Erwachsenenalter erfahren Jugendliche tiefgreifende körperliche, aber auch soziale Veränderungen. Die meisten Jugendlichen finden ohne äussere Unterstützung den Weg aus einer schwierigen Situation. Einigen gelingt es aber nicht. Wenn Jugendliche schwierige Situationen nicht selbständig bewältigen können, ist der Beizug von Fachpersonen meist notwendig.

Als Schule trägt die Kantonsschule Menzingen KSM eine Mitverantwortung für die Gesundheit und für das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler. Diese Mitverantwortung beinhaltet zwei Aspekte: Zum einen ist es der Schule ein Anliegen, Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der psychischen und sozialen Gesundheit zu unterstützen und umzusetzen. Zum andern soll sichergestellt werden, dass soziale, psychische oder gesundheitliche Probleme frühzeitig erkannt und professionell angegangen werden. Eine professionelle und frühzeitige Problembearbeitung in der Schule kann Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen und gleichzeitig Lehrpersonen entlasten. Damit Früherkennung und -intervention Wirkung zeigen können, müssen Schulen eine gemeinsame pädagogische Haltung entwickeln und organisatorische Massnahmen definieren. Diesem Zweck dient das Pilotprojekt „Früherkennung und -intervention“ des Schuljahres 2008/09, in dessen Rahmen der vorliegende Leitfaden entwickelt wurde.

Der Leitfaden ist ein praxisorientiertes Arbeitsinstrument, welches die Lehrpersonen bei der Früherkennung von Auffälligkeiten unterstützt und mögliche Interventionen aufzeigt. Er soll die Lehrpersonen zudem motivieren, gefährdete Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen, mit ihnen das Gespräch zu suchen und sie bei ihrer Suche nach einem eigenen Weg zu unterstützen. Für die Lehrpersonen ist es wichtig zu wissen, im konkreten Einzelfall auf die Unterstützung des Lehrerkollegiums und der Schulleitung zählen zu können und die Vorgehensschritte bei einer Intervention zu kennen. Durch das einheitliche Vorgehen, durch die Klarheit der Zuständigkeiten, der Verantwortung und der Kommunikationsabläufe werden die Lehrpersonen in schwierigen Situationen entlastet.

"mens sana in corpore sano": ein gesunder Geist wohnt einem gesunden Körper inne. Die Schulleitung hofft, diesem zentralen Ziel einer umfassenden Persönlichkeitsbildung durch das Pilotprojekt und den Leitfaden zur "Früherkennung und -intervention" einen Schritt näher zu kommen.

Menzingen, im März 2009
Markus Lüdin, Rektor

Schwierige Situationen von Schülerinnen und Schülern wahrnehmen und damit umgehen

Geraten Schülerinnen und Schüler in schwierige Situationen oder Krisen¹, zeigen sich häufig Hinweise in deren Verhalten und Leistung. Solche Hinweise wahrzunehmen ist nicht immer einfach. Woran erkennt man, dass es einer Schülerin oder einem Schüler nicht gut geht?

Schwierige Situationen wirken sich meist auf die körperliche Erscheinung, die Gefühlsreaktionen, das soziale Verhalten und auf die Arbeitshaltung und -leistung eines betroffenen Jugendlichen aus. Es gibt einige Symptome, die Hinweise geben können. Erhöhte Aufmerksamkeit ist zum Beispiel geboten, wenn die Schülerin oder der Schüler

- auffällig viele psychosomatische Beschwerden zeigt
- häufig geistig abwesend und/oder unkonzentriert ist
- antriebslos wirkt und zu nichts mehr Lust hat
- auf Fehler und Kritik mit Verzweiflung oder Wutausbrüchen reagiert
- sich einsam fühlt
- verändertes Freizeitverhalten zeigt
- langjährige Freundschaften abbricht
- sich zurückzieht, alles alleine macht
- häufig klagt: "Ich weiss nicht...", "Ich kann nicht..."
- plötzlich in der Schule auffällig schlechtere Leistungen oder starke Leistungsschwankungen zeigt
- wiederholt zu spät kommt oder dem Unterricht fernbleibt - oft ohne Entschuldigung
- Termine und Abmachungen nicht einhält
- andauernd blass und ungesund aussieht
- die Körperpflege zunehmend vernachlässigt
- plötzlich und unbegründet an Gewicht zu- oder abnimmt
- wiederholt Verletzungen, z.B. Schnitte oder Einstichstellen aufweist

Diese Symptome können - müssen aber nicht - einen Hinweis auf eine Gefährdung eines Jugendlichen geben.

Um junge Menschen auf dem Weg aus ihrer schwierigen Situation unterstützen zu können, muss man bereit sein, wahrzunehmen und zu verstehen, was sie beschäftigt und bedrückt. Schülerinnen und Schüler können dann Erfolg versprechend unterstützt werden, wenn man ihnen mit Respekt und Einfühlungsvermögen begegnen kann.

Die entscheidende Aufgabe von Lehrpersonen besteht darin, die Symptome möglichst frühzeitig zu erkennen, sorgfältig das Gespräch zu suchen und dazu beizutragen, dass die bzw. der betroffene Jugendliche einen Weg aus der schwierigen Situation findet oder weitere Unterstützung durch Fachpersonen erhält.

¹ Unter *Krise* verstehen wir traumatische Ereignisse wie Suizidversuch und Suizid, schwere Unfälle oder Krankheiten mit möglicherweise tödlichem Ausgang oder Gewalttaten mit Körperverletzung (Tötungsdelikt, Vergewaltigung usw.). Diese Ereignisse haben weit reichende Auswirkungen auf eine Schule als Ganzes. Sie bedürfen einer unmittelbaren, gezielten Intervention.

Zu unterscheiden gilt es zwischen Früherkennung und Krisenintervention. Letztere ist Gegenstand des Leitfadens "Krisenintervention an der Kantonsschule Menzingen".

Phasen der Früherkennung und -intervention

Phase	Mögliche Ereignisse und Vorgehensweisen (keine vollständige Aufzählung)	Zuständigkeit
Wahrnehmen	- Schüler/in wendet sich mit Problemen an Lehrer/in - Mitschüler/innen oder andere Personen melden etwas Beobachten von: - Leistungsveränderungen - Häufige Absenzen - Veränderungen im Verhalten oder Erscheinungsbild	alle Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder, an die etwas herangetragen wird alle Lehrpersonen
Abklären	- Beobachtungen im Kollegium besprechen und vergleichen - evtl. Situation im Klassenverband klären: Beobachtungen mitteilen - bei Kolleginnen und Kollegen, Schüler-beratung, externen Fachstellen oder in Supervision Rat holen - Schüler/in ansprechen: Beobachtungen mitteilen	grundsätzlich: Klassenlehrer/in wenn besonderes Vertrauensverhältnis besteht: Fachlehrer/in (wenn es sich um eine Schulan gelegenheit handelt, muss Klassenlehrer/in informiert werden)
Lösungen suchen	- angestrebte Veränderungen formulieren - bei Kolleginnen und Kollegen, Schüler-beratung, externen Fachstellen oder in Supervision Rat holen - mit Schulleitung Möglichkeiten besprechen - Klassenkonferenz einberufen - mit Schüler/in Vorgehen besprechen - bei Minderjährigen Eltern einbeziehen	grundsätzlich: Klassenlehrer/in (evtl. Fachlehrer/in, siehe oben) in schwerwiegenden Fällen: Schulleitung
Massnahmen ergreifen	schulinterne Massnahmen, z.B.: - Disziplinarmassnahmen (gemäss Schulordnung) - mit Schüler/in Vereinbarung treffen - Klassen informieren, evtl. Klassengespräch führen - Probezeit verlängern auerschulische Massnahmen, z.B.: - Eltern informieren, nach Möglichkeiten in die Verantwortung einbinden - professionelle Hilfe organisieren - Anzeige erstatten	einfachere Massnahmen: Klassenlehrer/in, Fachlehrer/in oder Klassenkonvent schwerwiegendere Massnahmen: Schulleitung
Auswerten	- Wirkungen der Massnahmen beobachten - abschliessendes Gespräch führen - Intervention und Verlauf im Kollegium auswerten	verantwortliche Personen im Interventionsfall

Erläuterungen zu den Phasen

Wahrnehmen

Um mögliche Schwierigkeiten wahrzunehmen, müssen Lehrpersonen offen sein, Veränderungen im Verhalten von Schülerinnen und Schülern zu beobachten und ernst zu nehmen. Dafür benötigen sie Kenntnisse über Merkmale von Auffälligkeiten und Symptome einer möglichen Gefährdung. Sie brauchen aber auch die Sicherheit, bei Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers auf die Unterstützung im Lehrerkollegium und der Schulleitung zählen zu können.

Abklären

Bevor eine Schülerin oder ein Schüler auf Auffälligkeiten angesprochen wird, kann es - je nach Situation - sinnvoll sein, Beobachtungen im Lehrerkollegium auszutauschen. Vielleicht ist es sinnvoll, eine gewisse Zeit Verhalten und Auffälligkeiten speziell zu beobachten, bevor das erste Gespräch gesucht wird. Es ist im Schullalltag nicht immer einfach, eine Schülerin oder einen Schüler einzeln anzusprechen. Auch hier lohnt es sich, je nach Situation das erste Gespräch speziell zu planen und vorzubereiten.

Lösungen suchen

Der Übergang zwischen "abklären" und "Lösungen suchen" ist fließend. In dieser Phase geht es darum, Klarheit über die Bedeutung des Problems zu gewinnen und weiterführende Schritte zu suchen. Es kann sein, dass eine Lösung zusammen mit der Schülerin oder dem Schüler gefunden wird. Vielleicht ist aber ein Austausch mit verschiedenen Personen und Stellen dafür notwendig (Betroffene/r, Lehrerkollegium, Eltern, Schülerberater, Schulleitung, externen Fachstelle etc.)

Massnahmen ergreifen

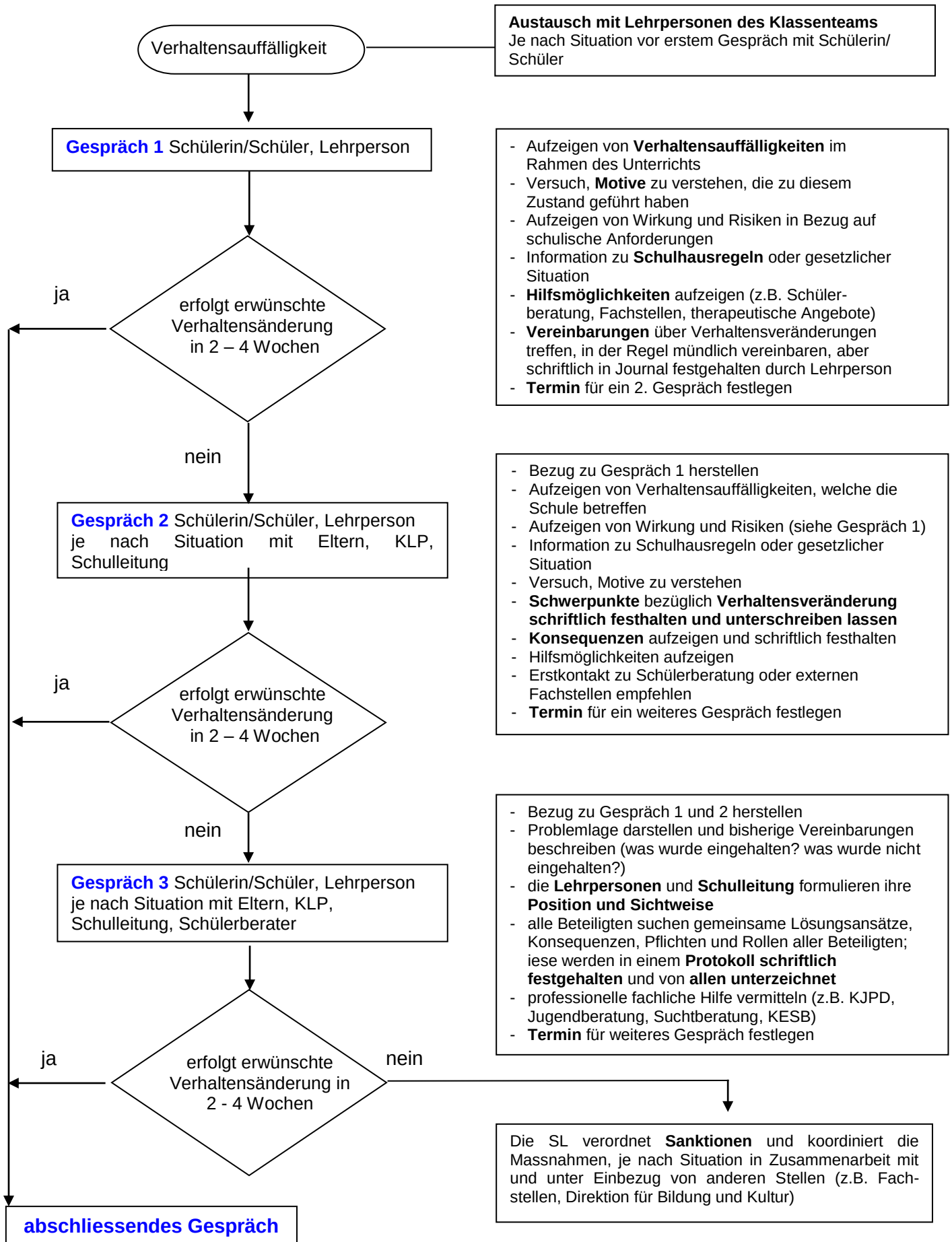
Gewisse schulische Massnahmen sind klar reglementiert (Schulhausregeln) und beinhalten Richtlinien, Gebote und Verbote für verstimmte Verhaltensweisen. Verstösse gegen Schulhausregeln haben Disziplinarmassnahmen zur Folge und können von einzelnen Lehrpersonen nicht beeinflusst werden.

Im kommunikativen Bereich stehen den Lehrpersonen und der Schulleitung jedoch verschiedene Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Hilfestellung für eine Schülerin oder einen Schüler handelt oder um eine pädagogische Massnahme, die ein gewisses Mass an Zwang und Kontrolle beinhaltet.

Auswerten

Die Beobachtung eines Verlaufs ist in jedem Fall sinnvoll und sehr wichtig. Auch der Auswertung und dem Führen eines abschliessenden Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler ist Beachtung zu schenken. Bei komplexen Situationen, in denen verschiedene Lehrpersonen oder die Schulleitung einbezogen sind, ist eine Auswertung der Interventionen und des Verlaufs mit allen Beteiligten wichtig.

Interventionsleitfaden



Rechtliche Aspekte²

Gesetzliche Grundlagen

§ 13 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11) regelt die Rechte und Pflichten der Eltern unmündiger Schülerinnen und Schüler wie folgt.

¹ Die Eltern haben Anspruch darauf,

- a) von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b) über die Leistungen ihres Kindes informiert zu werden und an Elternbesuchstagen Einblick in den Unterricht zu nehmen;
- c) über Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.

² Bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr ihres Kindes entscheiden sie über den Besuch des Religionsunterrichtes.

³ Die Eltern sind verpflichtet,

- a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;
- c) für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

Gestützt auf § 7 der Verordnung über die Kantonsschule Menzingen (KSM) vom 4. Dezember 2007 (BGS 414.112) ist die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt mit dem Schularzt-Dienst beauftragt, der insbesondere in der medizinischen Beratung der Schule besteht.

Die Eltern leiten mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen (Art. 301 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Gemäss Art. 302 Abs. 1 ZGB haben die Eltern das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die KESB kann verschiedene Massnahmen anordnen (z.B. Weisungen erteilen, elterliche Obhut aufheben, elterliche Sorge entziehen, Kind in eine Anstalt einweisen).

Gemäss § 34 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) ist jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) regelt die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) für Erwachsene. Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann (Art. 397a Abs. 1).

Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 (SR 818:101) können unmündige und mündige Schülerinnen und Schüler zu ärztlichen Untersuchungen verpflichtet werden, wenn sie an übertragbaren Krankheiten leiden.

² Dieser Abschnitt wurde durch die juristische Beratung der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug redigiert.

Spezifische Fragen

In Anspruchnahme professioneller Hilfe auf Verlangen der Schule

Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage kann weder eine Schülerin noch ein Schüler verpflichtet werden, professionelle Hilfe im Zusammenhang mit gesundheitlichen Problemen in Anspruch zu nehmen.

Besuch beim Schularzt auf Verlangen der Schule

Der Schularzt-Dienst an der KSM besteht insbesondere in der medizinischen Beratung der Schule (§ 7 Vo der KSM). Daraus ergibt sich, dass weder die Schule eine Untersuchung verlangen kann noch der Schularzt Untersuchungen an Schülerinnen und Schülern durchführen darf. Bei gravierenden gesundheitlichen Problemen, welche von den Eltern nicht angesprochen werden und das Kindeswohl gefährden, bleibt nur die Möglichkeit einer Anzeige bei der KESB am Wohnort der Eltern (§ 34 EG ZGB). Es obliegt der KESB allfällige vormundschaftliche Massnahmen anzuordnen.

Einbezug des sozialen Umfeldes bei mündigen bzw. unmündigen Schülerinnen

Die Eltern von unmündigen Schülerinnen und Schülern haben Anspruch darauf, von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind (§ 13 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die kantonalen Schulen). Die Lehrperson kann und muss ihre Beobachtungen über gesundheitliche Probleme den Eltern mitteilen. Ohne Einwilligung der Eltern bei unmündigen Schülerinnen bzw. Schülern können jedoch keine weiteren Personen, abgesehen von der KESB, bei einer Intervention einbezogen werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem Folgendes: Falls Eltern die gesundheitlichen Probleme verursachen (z.B. Misshandlungen) sind die ausführlichen Erklärungen in der Schulinfo Nr. 1, 2006/07, S. 30, massgebend.

Gleich verhält es sich bei mündigen Schülerinnen bzw. Schülern. Ohne ihre Einwilligung können weder die Eltern noch andere Personen, abgesehen von der KESB bzw. Arzt/Ärztin, informiert oder miteinbezogen werden.

Einbezug des sozialen Umfeldes im speziellen Fall der Selbstgefährdung

Bei unmündigen Schülerinnen bzw. Schülern zunächst den Kontakt zu den Eltern aufnehmen, weil diese für das körperliche Wohl ihres Kindes verantwortlich sind (ausser bei vermuteten Misshandlungen durch die Eltern, siehe vorangegangene Ausführungen). Die Schule kann zwar mit dem Einverständnis der Eltern bzw. der Schülerin oder dem Schüler Beratungsstellen beiziehen, hat aber keine Möglichkeit, Anordnungen zu treffen. Dies liegt in der Kompetenz der KESB.

Bei mündigen Schülerinnen bzw. Schülern darf der Kontakt zu den Eltern nur aufgenommen werden, wenn die mündige Schülerin bzw. der mündige Schüler damit einverstanden ist. Auch hier können mit dem Einverständnis der Schülerin bzw. des Schülers Beratungsstellen beigezogen werden. Zwangsmassnahmen können nur durch die KESB am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers oder einem Arzt, einer Ärztin angeordnet werden (z.B. fürsorgliche Freiheitsentziehung nach Art. 397a ff. ZGB, wobei daran hohe Anforderungen gestellt werden).

Bei Fremdgefährdung

Ein Ausschluss von der Schule von Schülerinnen und Schülern, wenn sie an übertragbaren Krankheiten leiden, ist gestützt auf das eidgenössische Epidemien-gesetz möglich (Zuständigkeit: Kantonsarzt oder -ärztin).

Sanktionsmöglichkeiten durch die Schule sind nur im Rahmen der Disziplinarordnung für die kantonalen Gymnasien vom 20. Juni 2014 (BGS 414.17) oder die Absenzenordnung für die kantonalen Gymnasien, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule (BGS 414.164) möglich. Bei Drohungen von Schülerinnen und Schülern ist zunächst die Polizei beizuziehen. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Strafanzeige einzureichen.

Verpflichtung zu pädagogischer Zusammenarbeit

Eltern unmündiger Schülerinnen und Schüler sind zwar verpflichtet, mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten (§ 13 Abs. 3 Bst. a des Gesetzes über die kantonalen Schulen). Gegenüber den Eltern können jedoch keine Massnahmen ergriffen oder angeordnet werden, wenn sie dies verweigern. Gestützt auf § 31 Abs. 1 Bst. c. des Gesetzes über die kantonalen Schulen ist jedoch vorgesehen, dass Eltern, die gegen dieses Gesetz verstossen, gebüsst werden können. Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde (Staatsanwaltschaft) erfolgt durch die Präsidentin, den Präsidenten der Schulkommission.

Die mündigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, mit der Schule zusammenzuarbeiten, soweit es sich um schulische Belange handelt. Aber auch hier stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn sie sich weigern. In diesem Fall sind ebenfalls Sanktionsmöglichkeiten durch die Schule nur im Rahmen der Disziplinarordnung oder der Absenzenordnung möglich.

Zusammenfassung

Für Schülerinnen und Schüler der KSM können mangels gesetzlicher Grundlagen bei gesundheitlichen Problemen weder Hilfestellungen noch Untersuchungen durch die Schule angeordnet werden. Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern liegt die Verantwortung für deren Gesundheit grundsätzlich bei den Eltern. Mündige Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich dafür selber verantwortlich. Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern kann die KESB in gravierenden Fällen allenfalls Kinderschutzmassnahmen anordnen. Bei mündigen Schülerinnen und Schülern kann in gravierenden Fällen die KESB oder ein Arzt bzw. eine Ärztin eine fürsorgliche Freiheitsentziehung anordnen.

Adressen

Beratung für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen- und Schülerberatung der KSM

Denise Hürlimann

Tel. 079 321 99 92

sprechstunde@ksmenzingen.ch

Jugendberatung der triangel Beratungsdienste der Reformierten Kirche des Kanton Zug

Triangel Beratung

Bundesstrasse 15

6300 Zug

Tel. 041 728 80 80

jugend@triangel-zug.ch

www.triangel-zug.ch

Angebot: Beratung für Jugendliche

Kosten: kostenlos

Internetberatung

www.tschau.ch

Angebot: Online-Beratung und -Information

Kosten: kostenlos

pro juventute Beratung 147 für Kinder und Jugendliche

Pro Juventute

Beratung + Hilfe 147

Postfach

8050 Zürich

Tel. 147

147@projuventute.ch

www.147.ch

Angebot: Telefonberatung während 24 Std.

Kosten: kostenlos

Die Dargebotene Hand Zentralschweiz

Telefon 143

Postfach 2503

6002 Luzern

Tel. 143

Fax 041 210 76 75

zentralschweiz@143.ch

www.luzern.143.ch

Angebot: Telefonische Beratung und Begleitung in Krisen und Notsituationen / Online-Beratung /

Pikettdienst für Opferberatungsstellen

Kosten: kostenlos

Kantonale Stellen

Kantonsarzt
Rudolf Hauri
rudolf.hauri@zg.ch
Tel. 041 728 35 33

Schulpsychologischer Dienst
spd@zg.ch
Tel. Büro 041 723 68 40
Artherstrasse 25, 6300 Zug

Schulpsychologischer Dienst Sek II: Beat Unternährer
beat.unternaehrer@zg.ch
Tel. Büro 041 723 68 55

Notfalldienst und Spitäler

Polizei	Polizeinotruf Kantonspolizei Zug	117 041 728 41 41
Feuerwehr	Feuerwehrnotruf	118
Arzt	Ärztlicher Notfalldienst (nach Hausarzt)	0900 00 80 08
Toxikologisches Informationszentrum	Notfall 24 Std. wenn nicht dringend	145 044 251 66 66
Apotheke	Zug Apotheke, Bahnhofplatz (7 Tage offen)	041 720 10 00

Zuger Kantonsspital
Landhausstrasse 11
6340 Baar
Tel. 041 399 11 11
info@zgks.ch
www.zgks.ch

Beratung für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen

Zuger Fachstelle punkto Eltern, Kinder & Jugendliche

Bahnhofstrasse 6

Postfach 1509

6341 Baar

Tel. 041 767 75 00

mail@punkto-zug.ch

www.punkto-zug.ch

Angebot: Jugendberatung / Familienberatung / Jugendwohnungen / Jugendförderung /

Kindesschutzgruppe / Kindesschutz Anlaufstelle / Mütter- und Väterberatung / Elternnotruf Zug-Zürich

Kosten: sämtliche Angebote sind kostenlos

Kinder- und Jugendberatung Zug

Beratung für Familien, Eltern und Jugendliche

Alpenstrasse 14

6300 Zug

Tel. 041 711 00 06

info@kjbz.ch

Angebot: Beratung für Eltern und Familien / Beratung für Kinder und Jugendliche / Trennungs- und Scheidungsberatung / Beistand- und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche / Begleitete Besuchstage / Vermittlung von Fachstellen und Hilfsquellen / Unterstützung in finanzieller Not / Coaching von Lehrpersonen und Lehrmeistern / Aufsuchende Familienbegleitung AFB

Kosten: sämtliche Angebote sind kostenlos

Ambulante Psychiatrie und Psychotherapie Zug

Triaplus AG

Rathausstrasse 1

6341 Baar

Postfach 1123

Tel. 041 747 66 00

app-zg@triaplus.ch

www.triaplus.ch

Angebot: Abklärung, Beratung und Behandlung / Beratung und Behandlung in Krisen / Prävention und Früherfassung psychischer Störungen / Beratung für Angehörige, Lehrpersonen und Bezugspersonen.

Kosten: Abrechnung über Krankenkasse

Schulpsychologischer Dienst SPD

Artherstrasse 25

6300 Zug

Tel. 041 723 68 40

info.spd@zg.ch

www.zg.ch/spd

Angebot: Schulpsychologische Abklärungen für Kinder und Jugendliche ab Kindergarten bis zum 9. Schuljahr. Beratung, Begleitung und Information für Lehr- und Fachpersonen, Eltern, Fachstellen und Schulbehörden.

Kosten: sämtliche Angebote sind kostenlos

Beratung für Lehrpersonen und Schulleitungen

Weiterbildung, Dienstleistungen & Beratung

Pädagogische Hochschule Zug

Zugerbergstrasse 3

6300 Zug

Tel. 041 727 12 80

dienstleistungen@phzg.ch

www.phzg.ch

Angebot: Beratung von Lehrpersonen und Schulleitung / Supervision / Coaching / Konfliktberatung / Krisenmanagement / Schulberatung - Schulentwicklung

Kosten: 10 Sitzungen Einzelberatungen / 20 Stunden Teambesprechung und Gruppensupervision sind kostenlos

Amt für Kinder- und Erwachsenenschutz (KESB)

Bahnhofstrasse 12

Postfach 27

6301 Zug

Tel. 041 723 79 70

info.kes@zg.ch

Berufsberatung

Amt für Berufsberatung

Baarerstrasse 21

6300 Zug

Tel. 041 728 32 18

info.biz@zg.ch

www.zug.ch/biz

Angebot: Berufs- und Studienberatung / Laufbahnplanung / Infothek

Kosten: sämtliche Angebote sind kostenlos

Suchtberatung

Suchtberatung
Amt für Gesundheit
Aegeristrasse 56
6300 Zug
Tel. 041 728 39 39

gesund@zg.ch

www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit

Angebot: Information, Beratung und Therapie für Betroffene und Angehörige / Krisenintervention / Schulungen für Lehrpersonen und Lehrmeister / Früherkennung / Information/Mediothek

Kosten: sämtliche Angebote sind kostenlos

Gesundheitsförderung und Prävention

Gesundheitsförderung und Prävention
Amt für Gesundheit
Aegeristrasse 56
6300 Zug
Tel. 041 728 39 39

gesund@zg.ch

www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit

Angebot: Suchtprävention / Gesundheitsprävention / Gesundheitsförderung / Beratung für Schulen, Familien, Betriebe, Institutionen / Aus- und Weiterbildung / Konzeption, Umsetzung, Begleitung von Projekten / Information, Mediothek / Öffentlichkeitsarbeit

Kosten: sämtliche Angebote sind kostenlos

Beratung

Triangel Beratungsdienste der Reformierten Kirche des Kanton Zug
Triangel Beratung
Bundesstrasse 15
6300 Zug
Tel. 041 728 80 80

info@triangel-zug.ch

www.triangel-zug.ch

Angebot: Budget- und Schuldenberatung / Jugendberatung / Paarberatung / Familienberatung / Selbsthilfe

Kosten: Jugendberatung und Schuldenberatung sind kostenlos, Paar- und Familienberatung Verrechnung nach Einkommen

Opferberatung

Opferberatung für Opfer sexueller Gewalt und Gewalt in Ehe und Partnerschaft

eff-zett das fachzentrum

Tirolerweg 8

6300 Zug

Tel. 041 725 26 50

opfer@eff-zett.ch

www.eff-zett.ch

Angebot: Beratung für Opfer, Angehörige, Bezugspersonen, Fachpersonen / Information über das Opferhilfegesetz und die Rechte von Opfern / Unterstützung im Strafverfahren / Vermittlung von Notunterkunft und finanzieller Hilfe

Kosten: sämtliche Angebote sind kostenlos

Selbsthilfe

Kontaktstelle Selbsthilfe

eff-zett das fachzentrum

Tirolerweg 8

6300 Zug

Tel. 041 725 26 15

selbsthilfe@eff-zett.ch

www.eff-zett.ch

Angebot: Informationen über bestehende Selbsthilfegruppen / Informations- und Anlaufstelle für Selbsthilfegruppen

Kosten: sämtliche Angebote sind kostenlos

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Assoziierte Zuger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aZP

www.psychotherapie-zug.ch

Kosten: Abrechnung über die Krankenkasse im Rahmen der Zusatzversicherungen, delegierte Psychotherapie über Grundversicherung

Informationsstelle für Angebote im Kanton Zug

Das "Sozialinfo Zug" des kantonalen Sozialamtes informiert Montag bis Freitag von 8.00 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr telefonisch über Angebote im Kanton Zug und vermittelt Fachleute und Fachstellen.

Tel. 041 728 39 31

Detailinformationen zu allen Institutionen sind unter folgendem Link ersichtlich: [Kantonales Sozialamt \(zg.ch\)](http://KantonalesSozialamt(zg.ch))

ANHANG

Beobachtungsbogen

Name der Schülerin/des Schülers

Beobachterin /Beobachter	Beobachtungsdauer/-Zeitraum
Beobachtungszeit	Beobachtungsort
Beobachtungen	
Hypothesen	
Eingeleitete Massnahmen	
Weiteres Vorgehen	
Information an	

Anregungen für Gespräch mit Schülerin/Schüler

Vorbereitung

Klarer innerer Entscheid, Ziel des Gesprächs.....

Sich Zeit nehmen, passenden Zeitpunkt auswählen.....

Vertrauensvolle Atmosphäre schaffen

Anerkennung geben

"Mit gefällt an dir..."

"Ich kenne dich als..."

"Es fällt positiv auf, dass..."

Veränderung beschreiben

Konkrete Beobachtungen als Ich-Botschaften formulieren:

"Mir fällt auf, dass..."

"In letzter Zeit stelle ich fest, dass du dich verändert hast."

Keine Diagnosen stellen oder Vorwürfe machen

Echte Gefühle ausdrücken:

"Das beschäftigt mich/besorgt mich."

Nachfragen und zuhören:

"Wie erklärst du dir diese Veränderungen?"

"Was geht in dir vor, wenn...?"

Auch Stille aushalten

Ansprüche/Wünsche.....

Aufzeigen von Wirkung und Risiken in Bezug auf schulische Anforderungen.....

Information zur gesetzlichen Situation

"Ich erwarte, dass du..."

Lösungswege entwickeln

Veränderungsmotivation unterstützen.....

"Du kannst das verändern..."

Kooperation anbieten

"Wie könnte ich dich unterstützen?"

Eigene Grenzen mitteilen

"Ich bin dafür nicht ausgebildet, aber..."

Hilfsmöglichkeiten aufzeigen, z.B. Schülerberatung

"Wir machen mündlich/schriftlich ab, dass..."

Beobachtungszeit festlegen.....

„Ich werde dein Verhalten in nächster Zeit besonders beobachten.“

„In ...x...Tagen werden wir uns wieder darüber unterhalten.“

Termin für nächstes Gespräch festlegen.....

Anregungen für Gespräch mit Eltern

Vorbereitung

Klarer innerer Entscheid, Ziel des Gesprächs.....

Sich Zeit nehmen, passenden Zeitpunkt auswählen.....

Vertrauensvolle Atmosphäre schaffen

Anerkennung geben

"Mir gefällt am Ihrem Kind..."

"Ich kenne es als..."

"Es fällt positiv auf, dass..."

Veränderung beschreiben

Konkrete Beobachtungen als Ich-Botschaften formulieren

"Mir fällt auf, dass..."

"In letzter Zeit stelle ich fest, dass er/sie sich verändert hat."

Keine Diagnosen stellen oder Vorwürfe machen

Echte Gefühle ausdrücken:

"Das beschäftigt mich/besorgt mich."

Nachfragen und zuhören:

"Wie erklären Sie sich diese Veränderungen?"

"Was geht in Ihnen vor, wenn...?"

Auch Stille aushalten

Ansprüche/Wünsche

Aufzeigen von Wirkung und Risiken in Bezug auf schulische Anforderungen.....

Information zur gesetzlichen Situation

"Ich erwarte, dass er/sie..."

"Ich erwarte, dass Sie..."

Lösungswege entwickeln

Veränderungsmotivation unterstützen.....

"Ihr Kind kann das verändern..."

"Sie können das verändern..."

Kooperation anbieten

"Wie könnte ich Sie unterstützen?"

Eigene Grenzen mitteilen

"Ich bin dafür nicht ausgebildet, aber..."

Hilfsmöglichkeiten aufzeigen, z.B. Fachstellen angeben

"Wir machen mündlich/schriftlich ab, dass..."

Beobachtungszeit festlegen

"Ich werde das Verhalten Ihres Kindes in nächster Zeit besonders beobachten".

"In ...x...Tagen werden wir uns wieder darüber unterhalten."

Termin für nächstes Gespräch festlegen.....

Anwesend:

- | | |
|---|--|
| ☐ Schüler/in | ☐ Klassenlehrperson |
| ☐ Herr | ☐ Schulleitung |
| ☐ Frau | ☐ |
| ☐ Lehrperson(en) | ☐ |

Thema / Situation

.....

.....

.....

.....

.....

Schlussfolgerungen

.....

.....

.....

.....

Empfehlungen / Abmachungen

.....

.....

.....

.....

Nächster Termin

Unterschriften

Journal der Interventionen

Name des Schülers/der Schülerin

Datum	Aktivität	Notiz	Aufwand

Verfasst von

Kantonsschule Menzingen KSM, Seminarstrasse 12, 6313 Menzingen T 041 728 16 16, info.ksmenzingen@zg.ch